OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606330/7/Py/PP

Datum:
Linz, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 18. Oktober 2023, GZ: BHGR/923080022697/23, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Oktober 2023, GZ: BHGR/923080022697/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz (KFG) iVm § 134 Abs. 1 Z 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 3 Tagen und 8 Stunden verhängt. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit: 11.09.2023
Ort: C-Strasse

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHGR (BH Grieskirchen) vom 3.8.2023 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 16.7.2023, 20:39 Uhr in D__, B137, Strkm 16,457 in Fahrtrichtung E__ gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft insofern nicht erteilt, zumal Sie am 21.8.2023 Frau F__, wh. G-Strasse, bekanntgegeben haben, jedoch nicht die richtige Anschrift dieser Person angegeben, da keine Strafverfügung zugestellt werden konnte.“

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, in der der Bf ausführt, dass er seiner Auskunftspflicht vollumfänglich nachgekommen ist und der Behörde die vollständige und richtige Anschrift der Lenkerin sowie eine Kopie ihres Führerscheins übermittelt habe. Aufgrund eines missglückten Zustellversuchs im Ausland könne nicht der Bf zur Rechenschaft gezogen werden.

3. Mit Schreiben vom 20. November 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Zudem wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt, um dem Bf Gelegenheit zu geben, die Richtigkeit der von ihm in der der Behörde übermittelten Lenkerauskunft bekanntgegebenen Daten unter Beweis zu stellen. Des Weiteren wurde die vom Bf der Behörde in dieser Lenkerauskunft genannte Person zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nachweislich geladen. Diese Ladung wurde mit dem Vermerk, dass diese Person an der Adresse unbekannt ist, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rückübermittelt.

Nach Ausschreibung der mündlichen Verhandlung teilte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass er im Hinblick auf den Umstand, dass von ihm eine Lenkerauskunft erteilt wurde, keine weiteren Angaben machen könne und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet werde. Die für 22. November 2024 anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung wurde daraufhin abberaumt.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Mit Lenkererhebung der belangten Behörde vom 3. August 2023, GZ: BHGR/923080019810/23, forderte die belangte Behörde den Bf als Zulassungsbesitzer des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa gemäß § 103 Abs. 2 KFG auf, Auskunft darüber zu erteilen, wer am 16. Juli 2023, 20:39 Uhr, in D__, B137, StrKm 16,457, in Fahrtrichtung E__ das Kraftfahrzeug gelenkt hat. Das Schreiben enthielt den Hinweis, dass die Auskunft „den vollen Namen und die vollständige Anschrift der betreffenden Person enthalten“ müsse. Ferner enthielt es den Hinweis, dass „das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG mit bis zu 10.000 Euro strafbar ist. Die Lenkerauskunft ist auch dann zu erteilen, wenn [der Empfänger] der Meinung sein [sollte], das betreffende Delikt nicht begangen oder den Strafbetrag bereits beglichen zu haben.“

Mit Schreiben vom 21. August 2023 teilte der Bf mit, dass Lenker zum Tatzeitpunkt Frau F__, geb. tt.mm.jjjj, war und gab als Adresse G-Strasse Slowakei, bekannt. Des Weiteren übermittelte er eine Kopie ihres Führerscheins.

Die daraufhin von der belangten Behörde an Frau F__ unter der vom Bf angegebenen Adresse übermittelte Strafverfügung vom 23. August 2023, GZ: BHGR/923080019810/23, wurde mit dem Vermerk, dass diese an der angeführten Adresse unbekannt sei, rückübermittelt.
Die belangte Behörde wandte sich daraufhin mit Schreiben vom 4. September 2023 neuerlich an den Bf und teilte mit, dass die Strafverfügung an Frau F__ unter der von ihm bekanntgegebenen Adresse nicht zugestellt werden konnte. Es werde daher ersucht, die Lenkerbekanntgabe zu überprüfen und gegebenenfalls die richtige Anschrift bekanntzugeben. Mit E-Mail vom 10. September 2023 teilte der Bf mit, dass ihn bei den von ihm übermittelten Daten kein Fehler aufgefallen sei.

Aufgrund der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde an den Bf wegen Übertretung der Bestimmungen des § 103 Abs. 2 KFG vom 19. September 2023 teilte der Bf mit E-Mail vom 1. Oktober 2023 mit, dass er als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges rechtzeitig die Lenkerin zum Tatzeitpunkt samt Kopie des Führerscheins und Wohnadresse bekanntgegeben habe. Frau F__ habe kein

Wissen über die versuchte Zustellung der Strafverfügung an ihrer Adresse, auf etwaige Fehler während dem Versandweg zur Wohnadresse habe er keinen Einfluss.

Daraufhin wandte sich die belangte Behörde mit E-Mail vom 2. Oktober 2023 an den Bf mit der Bitte um Bekanntgabe, ob er bezüglich der Zustellung mit Frau F__ Kontakt hatte, ob vielleicht eine Mail-Adresse von ihr oder eine Adresse von ihrer Arbeitsstätte vorliege oder sonstige Beweise, welche belegen, dass diese zum Tatzeitpunkt in Österreich war, ob Frau F__ (schriftlich) bestätigen könne, dass sie zum Tatzeitpunkt die Lenkerin des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges war und fragte an, woher die Kopie des vorgelegten Ausweises stamme.

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2023 teilte der Bf der Behörde daraufhin mit, dass er alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen der Behörde rechtzeitig übermittelt habe.

Die Zustellung einer Ladung an Frau F__ zur vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für 22. November 2024 anberaumten öffentlichen mündlichen Verhandlung an der vom Bf bekanntgegebenen Adresse konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ebenfalls nicht erwirkt werden, da diese Ladung neuerlich mit dem Vermerk „unbekannt“ retourniert wurde. Der Bf nahm auch nicht die Möglichkeit in Anspruch, im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung nähere Auskünfte zu geben bzw. durch entsprechende Angaben die Existenz der von ihm bekanntgegebenen Lenkerin an der von ihm bekanntgegebenen Adresse glaubhaft zu machen und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu Auskunft zu erteilten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Behördenakt sowie der nicht zustellbaren Ladung an die vom Bf bekanntgegebene Lenkerin unter der von ihm bekanntgegebenen Adresse. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit dem Hinweis, der Bf könne keine weiteren Angaben machen, ausdrücklich verzichtet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher davon aus, dass der Bf der Behörde auf die Lenkererhebung vom 3. August 2023 eine falsche Auskunft erteilt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idgF BGBl. I Nr. 19/2019, lauten:

„Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers
§ 103

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Strafbestimmungen
§ 134

(1) Wer

1. diesem Bundesgesetz

[...]

zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

5.2. Der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG ist erfüllt, wenn eine Lenkerauskunft des Zulassungsbesitzers nicht richtig und vollständig erfolgt ist (vgl. VwGH 03.11.2000, 2000/02/0194; 05.09.2017, Ra 2017/02/0010; 19.12.2014, Ra 2014/02/0081).

Der Bf hat weder gegenüber der belangten Behörde noch gegenüber dem Verwaltungsgericht nähere Auskünfte und Angaben zur Existenz der von ihm namhaft gemachten Lenkerin unter der von ihm bekanntgegebenen Adresse gemacht, obwohl er in Kenntnis darüber war, dass die belangte Behörde an diese

nicht zustellen konnte. Wäre der Bf gewillt, zu einer wirksamen Verfolgung von Verwaltungsübertretungen im Straßenverkehr im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen als Zulassungsbesitzer beizutragen, würde er der Aufforderung zur Angabe näherer Informationen hinsichtlich der von ihm namhaft gemachten Lenkerin nachkommen bzw. im Rahmen des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Umstände darlegen, aus denen die Richtigkeit seiner gegenüber der Behörde gemachten Angaben erkennbar ist. Von dieser Möglichkeit hat der Bf jedoch weder gegenüber der Behörde noch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens Gebrauch gemacht. Zudem stellte sich heraus, dass auch seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Zustellung an die vom Bf in der Lenkerauskunft namhaft gemachte Person unter der von ihm bekanntgegebenen Adresse nicht möglich ist. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher fest, dass er durch die Bekanntgabe falscher Daten einer im entfernten Ausland lebenden Person einer Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung im Straßenverkehr zu entgehen trachtete und durch eine unrichtige Lenkerauskunft den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG erfüllt hat.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf wurde in der Lenkererhebung darauf hingewiesen, dass eine verspätete bzw. ungenaue oder unrichtige Auskunft strafbar ist. Dem Bf ist die Übertretung daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungs-

gründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die belangte Behörde verweist hinsichtlich der Strafbemessung darauf, dass bereits mehrere Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht bezüglich des Bf vorliegen. Einwände zur verhängten Strafhöhe wurden vom Bf auch in der Beschwerde nicht vorgebracht und erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den nicht unerheblichen Unrechtsgehalt der vom Bf gesetzten Verwaltungsübertretung die von der belangten Behörde verhängte Strafe sowohl aus general-, als auch aus spezialpräventiven Gründen als angemessen und gerechtfertigt. Die Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG schützt das Interesse einer jederzeit und ohne unnötige Verzögerung möglichen Ermittlung von Personen, die im Verdacht stehen, eine straßenpolizeiliche oder kraftfahrrechtliche Übertretung begangen zu haben, mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung (vgl. VwGH 19.12.2014, Ra 2014/02/0081, 22.03.2000, 99/03/0434). Durch das Verhalten hat der Bf diesen Interessen in erheblichem Ausmaß entgegengewirkt und kann auch von keinem geringfügigen Verschulden ausgegangen werden. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe vielmehr erforderlich, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny